



Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
c/o DKSB LV MV e.V.
Alexandrinestraße 2
19055 Schwerin

QUALIFIZIERT - FAMILIENNAH - LEISTUNGSGERECHT

Stellungnahme zur Kita-Satzung der Stadt Schwerin zum 01.01.2020 -

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,

der Landesverband für die Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e.V., vertreten durch den Vorsitzenden René Eichhorn, stellvertretend und im Interesse aller Tagespflegepersonen der Stadt Schwerin nimmt wie folgt Stellung:

Der Landesverband erhebt gleichzeitig Einspruch gegen die neue Satzung, da die Schweriner Kindertagespflegepersonen zu den Änderung sich nicht äußern konnten oder angehört wurden.

§ 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder

Abs. 1 spricht vom § 6 Abs. 2 KiföG M-V beim Anspruch eines jeden Kindes ab dem 1. Lebensjahr auf einen Teilzeitplatz. Es ist der § 7 Abs. 1 des KiföG's, der über den Umfang der Förderung spricht.

Abs. 2 spricht von einem letzten Vermittlungshemmnis bei der Suche nach Arbeit. Daraus lässt sich schließen, das ein Erwerbssuchender immer Anspruch auf einen Vollzeitplatz hat, da es schwierig sein wird, das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit nach zuweisen. Außerdem wäre das Kind laut dem Abs. 2 schon in Teilzeitbetreuung, eine Erhöhung auf Vollzeit ist durch möglich. Ein neuer Platz muss nicht geschaffen werden.

Abs. 3 hier wird von einem erweiterten Teilzeitplatz gesprochen, der in der Vergütungstabelle nicht zu finden ist. Es wird lediglich von Voll-, Teil- und Halbtags gesprochen. Wie viele Stunden beinhaltet ein erweiterter Teilzeitplatz? Wie viele Stunden müssen die Eltern mit Fahrtweg nachweisen um darauf Anspruch zu haben ?

§ 4 Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder

Abs. 4 besagt, das wenn das Schuljahr im laufenden Monat beginnt, für diesen Monat das Schulkind in der Kita oder Kindertagespflege nur einen Hortplatz hat. Das bedeutet keine 50 Stunden Betreuung sondern nur 30 Stunden in Vollzeit. Außerdem ist mit der neuen Finanzierung eine taggenaue Abrechnung möglich und im § 12 Abs. 1 auch beschrieben.

§ 5 Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege

In diesem Paragraphen wieder spricht der 2. Absatz dem 1. Absatz, der Vergütungstabelle und dem KiföG. In allen drei Teilen ist eine Ü3 Betreuung nicht ausgeschlossen. Welche Voraussetzung müssen vorhanden sein, damit ein Kind Ü3 in der Kindertagespflege betreut werden kann ?

§ 6 Einsatz pädagogischen Fachkräfte und von Assistenzkräften

Integrative Betreuung unter Berücksichtigung des Schlüssels in der Krippe, Kita und Hort.

Vorsitzender
René Eichhorn
John-Schehr -Str.9
18069 Rostock
0151-210 580 23
rosec@t-online.de

1.Stellvertreterin
Cindy Materna
Canalstraße 17
19300 Grabow
0173-511 96 64
cindy.materna@web.de

2.Stellvertreterin
Dana Ebert
1. Siedlungsweg 8
17335 Straßburg
0174-177 28 63
ebert.dana@web.de

Mitglied





Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.
c/o DKSB LV MV e.V.
Alexandrinestraße 2
19055 Schwerin

QUALIFIZIERT - FAMILIENNAH - LEISTUNGSGERECHT

§ 8 Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein für die Bezahlung der Eingewöhnung? Warum nur bei einer erstmaligen Betreuung? Was ist bei Abbruch der Betreuung wegen unvorhersehbaren Ereignissen? Was ist bei der Schaffung zum Übergang in die Kita von Kindertagespflege aus? Zahlung der Eingewöhnung auch vor dem ersten Lebensjahr?

§ 9 Wie ist die Höhe der Zahlung eines erweiterten Teilzeitplatzes? Warum ist ein 40 Stunden Platz Teilzeit? (Arbeitnehmer 39 Stunden Vollzeit)

Hortbetreuung in den Ferien Vollzeit 30 Stunden? Oder mehr? Zuzahlung der Eltern?

Abs. 2 Randzeitenbetreuung für die Bedürfnisse der Personensorgeberechtigten durch die Kindertagespflege, wie wird diese vergütet?

Abs. 4 Schließzeiten in den Ferien für Kindertagespflege und Urlaubsvorschriften bei Selbstständigkeit ist nicht möglich. Warum sollen die Kindertagespflegepersonen Ihre Vertretung selber organisieren? Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss für Ausfallzeiten rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Tageskinder sicherstellen (§ 79 Abs.1 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 4 SGB VIII)

§ 10 Die Verpflegungsgelder werden von den Eltern vorab an die Tageseinrichtungen gezahlt und nach Ausstellung einer Rechnung vom Jugendhilfeträger zurück gezahlt auch an die Eltern. Das sonst zusätzliche Kosten auf die Tagespflegestellen kommen durch Buchungen und Vorauszahlungen.

Abs. 7 Wer muss zurückzahlen bei Falschangaben? Bei wem wird zurück gefordert?

§ 11 Abs. 2 Die Differenzierung der Teilzeitplätze ist in der Vergütungstabelle nicht geregelt.

Abs. 5 Mehrkosten über die reguläre Betreuungszeit hinaus übernimmt die Stadt Schwerin nicht. Was ist mit der Randzeitenbetreuung und Ferienbetreuung in der Kindertagespflege? Verpflichtung bei Mehrbedarf für die Vertretung und die entsprechenden Kosten müssen aufgenommen werden in der Satzung.

§ 12 Verfahren Rückwirkende Vergütung vor oder nach dem Vertrag sowie taggenaue Abrechnung und Nachzahlung. Nur 3 Monate Rückforderung auch bei der Bearbeitungszeit der Anträge durch das Amt? Verlängerung?

§15 Abs. Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin Dr. Rico Badenschier?

Der Landesverband ist auf Wunsch bereit, bei der Erarbeitung von Änderungen und Vorschlägen mitzuarbeiten. Die Schweriner Kinder und die Kindertagespflegepersonen sollten es uns wert sein.

Mit freundlichen Grüßen

René Eichhorn

Vorsitzender Landesverband für die Kindertagespflege M-V

Vorsitzender
René Eichhorn
John-Schehr -Str.9
18069 Rostock
0151-210 580 23
rosec@t-online.de

1.Stellvertreterin
Cindy Materna
Canalstraße 17
19300 Grabow
0173-511 96 64
cindy.materna@web.de

2.Stellvertreterin
Dana Ebert
1. Siedlungsweg 8
17335 Straßburg
0174-177 28 63
ebert.dana@web.de

Mitglied



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.